Preisblatt 10
Umlagen Strom
im Rahmen der Nutzung von Elektrizitätsverteilungsanlagen der GeraNetz GmbH (GNG)
gültig ab 1. Januar 2022

Umlage nach KWK-Gesetz

Die aufgeführten KWKG-Umlagen werden im Jahr 2022 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	bis 1 GWh ct/kWh	über 1 GWh ct/kWh
sonstige Letztverbraucher	**0,378**	**0,378**
stromintensive Unternehmen nach § 27 ff KWKG i.V.m. § 64 EEG *	**0,378**	**0,030****
Kuppelgasanlagen	**0,378**	**0,0567*****
Stromspeicher-Zwischenspeichermengen	**0,378**	**0,000**
Schienenbahnen >1 GWh	**0,378**	**0,040**
Schienenbahnen stromkostenintensiv	**0,378**	**0,030**

*Diese Umlage wird direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.
** prozentuale Reduzierung des Preises für sonstige Letztverbraucher nach §64 EEG aber mindestens 0,03 ct/kWh
*** Gem. § 27a KWKG 2017 Begrenzung auf 15 % der regulären KWK-Umlage

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

Die § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2022 wird ab dem 01.01.2022 von Letztverbrauchern erhoben.

Letztverbrauchergruppe A´	**0,437 ct/kWh**
Letztverbrauchergruppe B´	**0,050 ct/kWh**
Letztverbrauchergruppe C´	**0,025 ct/kWh**

Letztverbrauchergruppe A´:
Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A`.

Letztverbrauchergruppe B´:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C´:
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Umlage nach § 17 f EnWG i.V. m. § 27 KWKG (Offshore-Netzumlage)

Die Offshore-Netzumlage für das Jahr 2022 wird ab 01.01.2022 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	**0,419 ct/kWh**

Gemäß § 27 KWKG wird die Offshore-Netzumlage für stromkostenintensive Unternehmen nach § 64 EEG nicht von der GeraNetz GmbH erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten vom 28.12.2012 können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen gemäß §§ 26, 28 und 30 KWKG der jeweils gültigen Fassung ausgleichen. Die Belastungsgrenzen gemäß § 26 abs. 2 KWKG finden dabei keine Anwendung, d.h. die Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben.

Die Umlage für abschaltbare Lasten für das Jahr 2022 wird ab dem 01.01.2022 von den Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	**0,003 ct/kWh**

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer.